



Hinweise zur Forstlichen Förderung in Schleswig-Holstein für Antragsteller

Maßnahmen der Waldbewirtschaftung wie Kulturmaßnahmen, Pflegemaßnahmen in Jungbeständen, Waldkalkung, Waldwegebau, Neuwaldbildung und Maßnahmen in vom Borkenkäfer befallenen Beständen können entsprechend der Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) finanziell gefördert werden. Zur Durchführung und ob eine geplante Maßnahme förderfähig ist, berät Sie gerne der Bezirksförster der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein kostenlos vor der Antragstellung. Je nach Maßnahme werden unterschiedliche Prozentsätze der Gesamtkosten gefördert. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig. Genaue Informationen zur Förderung finden Sie in der GAK-Richtlinie (<https://www.lksh.de/foerderung/forst/>).

Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer mit Sitz in Bad Segeberg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über mögliche Auszahlungen.

Ablauf des Antragsverfahrens

Bevor Sie einen Antrag auf Förderung einer Maßnahme in Ihrer Waldfläche stellen können, sollten Sie von dem für Sie zuständige Bezirksförster über die Möglichkeiten, den Inhalt und das Förderverfahren beraten werden.

Sie stellen dann den Antrag auf den unter <https://www.lksh.de/foerderung/foerderung-im-forst/> zur Verfügung gestellten Formularen. Hierzu müssen Sie einige Unterlagen beilegen. Auch dabei ist Ihnen Ihr Bezirksförster gerne behilflich.

Nachdem der ausgefüllte Antrag überprüft und bei der Landwirtschaftskammer registriert worden ist, erhalten Sie die „Genehmigung zum **vorzeitigen Maßnahmenbeginn**“. Dieses Schreiben zeigt Ihnen an, dass ab jetzt die Maßnahme umgesetzt werden darf. Arbeiten, die vorher in Auftrag gegeben worden sind, können nicht gefördert werden.

Nach Fertigstellung der Maßnahme werden die entstandenen Kosten zusammengestellt und eingereicht. Sie erhalten auf dieser Grundlage einen Zuwendungsbescheid, der die **Obergrenze** der Ihnen auszahlenden Fördermittel feststellt. Abschließend reichen Sie den Verwendungsnachweis mit den Rechnungen ein, die Umsetzung der Maßnahmen wird kontrolliert und zur Auszahlung freigegeben.

Der vorgeschriebene Prüf- und Zahlungsprozess nimmt einige Zeit in Anspruch, so dass Sie erst in einem Zeitraum zwischen **zwei und zwölf Monaten nach Einreichung der Rechnungen Geld erhalten** können. Daher weisen wir Sie darauf hin, dass Sie die Maßnahmenkosten über einen längeren Zeitraum vorfinanzieren müssen.

Wenn Sie für eine Maßnahme eine Förderung in Anspruch nehmen, verpflichten Sie sich den Erfolg der Maßnahme aktiv zu unterstützen. Sie gehen für 12 Jahre eine sogenannte „**Subventionsbindung**“ ein, das heißt die ursprünglichen Bedingungen der Förderung müssen erhalten bleiben. Was dies im Einzelnen bedeutet, hängt von der Maßnahme ab und erklärt Ihnen Ihr Bezirksförster.

Bitte nehmen Sie als Antragsteller/in diese Hinweise zu Ihren Unterlagen. Für Rückfragen stehen Ihr zuständiger Bezirksförster oder der Fachbereich Forstliche Förderung zur Verfügung:

Dr. Borris Welcker (Leitung)	/ Isabelle Rupsch (Büroleitung)
Hamburger Str. 115	/ Hamburger Str. 115
23795 Bad Segeberg	/ 23795 Bad Segeberg
Tel. +49 4551 9598-21	/ Tel. +49 4551 9598-14
bwelcker@lksh.de	irupsch@lksh.de